

**Verfügung
P 03/2009****Inventarisierung vor der Bezahlung der
Rechnung**

Gemäß VV Nr. 5.3 zu § 70 LHO i. V. m. VV Nr. 3.2 Satz 3 zu § 73 LHO ist auf allen Zahlungsanordnungen der Inventarisierungsnachweis über die Beschaffung von beweglichen Sachen anzubringen.

Bisher wurde dieser Vermerk nach der Bezahlung angebracht.

Die seit dem 01.01.2009 in Kraft getretenen EU-Regelungen verlangen auch von der FH Brandenburg eine ausführliche Angebotskalkulation für Projekte und damit die Reaktivierung der Vollkostenrechnung. D.h., dass zukünftig auch Abschreibungen berücksichtigt werden müssen. Voraussetzung dafür ist eine korrekte Zuordnung zu Kostenarten und Kostenstellen.

Folgende Festlegungen werden getroffen:

1. Mit sofortiger Wirkung können Rechnungen ohne Inventarisierungsvermerk durch die Abteilung Haushalt und Beschaffung nicht mehr zur Zahlung angewiesen werden.
2. Jedem Auftrag ist die überarbeitete "Anlage zum Auftrag" mit den Pflichtangaben zur Inventarisierung beizufügen. Die Anlage finden Sie auf der Homepage der FHB unter folgendem Link:
http://www.fh-brandenburg.de/formulare_verwaltung.html
3. Bei Beschaffungsvorgängen ohne vorherigen Auftrag ist die "Anlage zum Auftrag" der Rechnung bzw. dem Erstattungsantrag beizufügen.
4. Vorgänge ohne Anlage werden dem Auftraggeber zurückgesendet.
5. Die Verantwortlichkeit für mögliche Zahlungsverzögerungen, die hierdurch entstehen, liegt im jeweiligen Verantwortungsbereich. Dieser hat

auch die Kosten für verfallene Skontobeträge zu übernehmen.

Sollten Sie Fragen zu der zukünftigen Verfahrensweise bei Zahlungsanordnungen ohne Inventarisierungsvermerk haben, steht Ihnen die Leiterin der Abteilung Haushalt/Beschaffung, Frau Schäfer, gern zur Verfügung.

Brandenburg an der Havel, d. 02.03.2009

Dr. rer. pol. Hans Georg Helmstädter

Anlagen:

Aktuelles Muster "Anlage zum Auftrag"